

**Zehnte Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung.
Vom 16. September 1937 *).**

Auf Grund von §§ 35, 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung (Devisengesetz) vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Die im § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) genannten Personen haben ihre

am 20. September 1937

vorhandenen ausländischen Wertpapiere (§ 6 Abs. 3 des Devisengesetzes), auch soweit sie vor dem 13. Juli 1931 erworben worden sind,

bis zum 20. Oktober 1937

der Reichsbank anzuzeigen; Ansprüche auf Ubergabe ausländischer Wertpapiere, insbesondere Gutschriften auf Stückkonto, stehen dem Eigentum an Wertpapieren gleich. Dieselbe Verpflichtung trifft Auswanderer (§ 6 Abs. 6 Satz 2 des Devisengesetzes) hinsichtlich solcher ausländischer Wertpapiere, für die nach § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) in Verbindung mit § 8 derselben Verordnung in der Fassung des § 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Devisengesetz vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) die devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote fortbestehen; werden solche Wertpapiere von einem Inländer für den Auswanderer verwahrt, so ist auch der Verwahrer zur Anzeige verpflichtet.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt für

- a) die im § 4 der Durchführungsverordnung vom 4. Februar 1935 bezeichneten Personen;
- b) Personen, soweit sie hinsichtlich der im Abs. 1 bezeichneten Werte auf Grund von § 1 Abs. 4 des Devisengesetzes von den Beschränkungen und Verböten des Devisengesetzes und der Durchführungsverordnungen freigestellt sind;
- c) Versicherungsunternehmungen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 220 vom 23. September 1937.

(3) Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Werte schon früher angezeigt oder der Reichsbank angeboten waren.

§ 2

Für die Anzeige sind Vordrucke zu verwenden, die von der Reichsbank kostenfrei abgegeben werden. Die Vordrucke sind in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und einzureichen.

§ 3

Die Anzeigepflicht besteht nicht hinsichtlich folgender Werte:

- Russische Anleihen,
- Ungarische Vorkriegspfandbriefe,
- Österreichische und Ungarische unregelmäßige Vorkriegsanleihen,
- Bosnische und Herzegowinische Anleihen,
- Deutsche Schutzgebietenanleihen.

Artikel II

§ 4

Die Verfügung über ein im Ausland gelegenes Grundstück oder über ein Recht an einem solchen Grundstück bedarf der Genehmigung, soweit sie nicht schon nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2 des Devisengesetzes erforderlich ist.

§ 5

Die Verfügung über ein im Inland gelegenes Grundstück eines Ausländers oder über ein Recht eines Ausländers an einem solchen Grundstück bedarf der Genehmigung, soweit sie nicht schon nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2, §§ 15, 18 Abs. 1 und 2 des Devisengesetzes erforderlich ist.

§ 6

Die Verfügung über ein im Inland gelegenes Grundstück eines Inländers oder ein Recht eines Inländers an einem solchen Grundstück zugunsten eines Ausländers bedarf der Genehmigung, soweit sie nicht schon nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2 des Devisengesetzes erforderlich ist.

§ 7

Die §§ 4 bis 6 gelten auch für Rechte an Rechten der genannten Art und für grundstücksgleiche Rechte.

§ 8

Wird ein inländisches Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung veräußert, so bedarf das Gebot eines Ausländers der Genehmigung. § 71 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung findet Anwendung. In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden, wenn dieser andere Ausländer ist, nur mit Genehmigung erteilt werden.

§ 9

Zur Verfügung über ein Anteilsrecht an einer Gemeinschaft, Gesellschaft oder Körperschaft bedarf der Anteilsberechtigte außer in den Fällen des § 24 des Devisengesetzes auch dann der Genehmigung, wenn zu dem Vermögen der Gemeinschaft, Gesellschaft oder Körperschaft Sachen oder Rechte im Werte von insgesamt über 1000 Reichsmark gehören, über die der Anteilsberechtigte, wenn sie ihm gehören würden, in gleicher Weise nur mit Genehmigung verfügen dürfte. Soweit Anteilsrechte in Wertpapieren verkörpert sind, verbleibt es bei den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 10

§ 38 des Devisengesetzes findet auch Anwendung auf Geschäfte, die gegen die §§ 4 bis 9 verstoßen.

Artikel III

§ 11

Auf Zuwiderhandlungen gegen Artikel 1 finden die in den §§ 43, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen, auf Zuwiderhandlungen gegen Artikel II finden die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung.

Artikel IV

§ 12

Anordnungen nach § 37b des Devisengesetzes kann auch das Reichsbankdirektorium treffen.

§ 13

§ 38 des Devisengesetzes findet auch Anwendung auf Geschäfte, die gegen Anordnungen der Reichsstelle für

Devisenbewirtschaftung auf Grund der Achten Durchführungsvorordnung zum Devisengesetz vom 17. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 242) verstoßen.

§ 14

Die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Devisengesetzes angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung auf Grund der Achten Durchführungsvorordnung zum Devisengesetz vom 17. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 242).

Berlin, den 16. September 1937.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Poffe

Verordnung über Mineralölsteuer

Vom 22. September 1937

Auf Grund des Artikels 3 § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Zolleränderungen vom ^{15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131)} 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 886) — Mineralölsteuergesetz — wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Ausgleichsteuer auf Mineralöle der im § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes bezeichneten Art wird auf 6 Reichsmark für einen Doppelzentner festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Berlin, 22. September 1937

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Sjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums